

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

27.02.2025

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

11.03.2025

Entscheidung

Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2025/26

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 33 KiBiz die in Anlage 1 dargestellten Kindpauschalenbudgets für das Kindergartenjahr 2025/26 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 38 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für 76 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 50 Kinder im Alter unter drei Jahren und für 2 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 24 Abs. 2 S. 1 KiBiz sowie für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind unter drei Jahren nach § 24 Abs. 2 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
4. gem. § 47 KiBiz 14 Kindertagespflegepersonen für die Landesförderung der Fachberatung in der Kindertagespflege zu melden,
5. im Rahmen der Jugendhilfeplanung bzw. des Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2025/26 gem. § 55 Abs. 2 KiBiz, dass Kinderbetreuungsplätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden und nicht mit Kindern unter drei Jahren belegt werden können, auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden können.

Sachverhalt:

Budgets für die Kindertageseinrichtungen und Planungsgarantie

Gem. § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Zum 15.03. hat das Jugendamt eine verbindliche Mitteilung an das Land vorzunehmen.

Gemäß der Planungsgarantie, § 41 KiBiz¹, wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt. Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) dem Budget der Einrichtung (Anlage 1) und b) dem IST des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Die Einrichtungsbudgets sind in Anlage 1 dargestellt. Diesem Ergebnis sind wie üblich Abstimmungsgespräche mit den Trägern und Einrichtungen vorangegangen.

Kinder über drei Jahre

In den Kernjahrgängen befinden sich 1.209 Kinder². 1193 Pauschalen werden hier zur Verfügung gestellt. Werden die 18 Kinder der family Kita Lillyfee hinzuaddiert, ergibt sich faktisch eine Vollversorgung.

Kinder unter drei Jahre

Die u3-Jahrgänge umfassen 1071³ Kinder. 418 Pauschalen stehen für die Altersgruppe bereit, dazu werden 5 Kinder in der Kita Lillyfee betreut. Unter der Annahme, dass 50 u3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden, liegt die Versorgungsquote bei 44,2 %⁴.

Warteliste / unversorgte Kinder⁵

Die Entscheidung über die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts in den Kindertageseinrichtungen aufgrund deren Aufnahmekriterien. Dies gilt für die in kitaVM vorgesehen drei Vergaberunden. Danach entscheidet die Verwaltung über die Vergabe aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss am 06.11.2023 (Vorlage 171/2023) beschlossen hat. Das Vergabeverfahren ist noch nicht abgeschlossen, hier der Stand zum 27.02.2025:

- Es gibt kein unversorgtes ü3-Kind über drei Jahre.
- Ca. zehn u3-Kinder stehen noch auf der Warteliste, von diesen haben einige ein Angebot in der Kindertagespflege oder es ist noch in Klärung, in welchem Kindergarten sie nachrücken könnten. Denn manche Kinder sollen ausschließlich einen Betreuungsplatz in der Wunsch-Kindergarten der Eltern haben, und das ist nicht für alle Kinder möglich.

Buchungszeiten

Die drei Buchungszeiten verteilen sich prozentual wie folgt (Vorjahre zum Vergleich):

Umfang	2022	2023	2024	2025
25 Stunden	17,5 %	16,7 %	14,7 %	12,2 %
35 Stunden	32,7 %	32,7 %	35,1 %	39,5 %
45 Stunden	49,7 %	50,5 %	50,2 %	48,3 %
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %

Der Anteil der 25-Std.-Buchungen sinkt, der Anteil der 35-Std.-Buchungen steigt. Auffallend ist, dass der Anteil der 45-Std.-Buchungen leicht zurückgegangen ist.

Gem. § 33 Abs. 3 KiBiz ist der Zuwachs der 45-Stunden-Betreuungszeiten für Kinder ü3 gegenüber der Vorjahresmeldung an das Land NRW auf 4 Prozentpunkte begrenzt. Im Vorjahr

¹ „Jedem Träger wird zur Finanzierung ... grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der IST-Belegung des Vorjahres ... ergibt.“

² Stichtag 09.01.2025; Vorjahr 1.228 Kinder

³ Stichtag 09.01.2025; Vorjahr 1147 Kinder

⁴ 2,6 % weniger als im Vorjahr.

⁵ Aufnahmewunsch zwischen 01.08. – 31.12.2025

waren es 58,2 %, in diesem Jahr liegt der Anteil bei 57,1 % und damit im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

Vergabe der Pauschalen

In Anlage 1 findet sich der Vorschlag für die einrichtungsgenaue Zuordnung der Kindpauschalen. Wie in den Vorjahren sind in einigen Einrichtungen Gruppen flexibel bestimmt worden, z. B. halbe Gruppen gebildet^{6 7} Im Rahmen der Endabrechnung ist die tatsächliche Belegung maßgebend, so dass entweder eine nicht durch ein Kind belegte Kindpauschale zurückgezahlt werden muss, oder die Aufnahme weiterer Kinder refinanziert wird.

Versorgungssituation in Lette

In Lette sind 209 Kinder ü3 und 165 Kinder u3 gemeldet⁸. Betreut werden nach Stand der Dinge ab August in den beiden Einrichtungen des Familienzentrums St Johannes, dem Interim des DRK, und in Kindertagespflege zusammen 191 ü3- und 63 u3-Kinder⁹. Es gibt nur wenig Überbelegung und kein Kind auf der Warteliste. Die Versorgungsquoten ü3 = 91,4 % und u3 = 38,2 % liegen allerdings unter den gesamtstädtischen Quoten.

Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder

Nach der Anlage zu § 38 KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, eine erhöhte Kindpauschale. Nach Abfrage bei den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 76 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen¹⁰.

Kindertagespflege (KTP)

Das Land gewährt dem Jugendamt 2025/26 einen Zuschuss für Kinder in KTP in Höhe von 1.403,08 €/Jahr¹¹, für behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder beträgt der Zuschuss 4.025,80 €/Jahr¹². Hierfür ist, getrennt nach u3 und ü3, die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen. Die folgenden Daten sind mit der Fachstelle Kindertagespflege abgestimmt. Im Rahmen der Endabrechnung erfolgt eine Berücksichtigung von Abweichungen zwischen Antrag und tatsächlicher Inanspruchnahme:

Kinder unter drei Jahre	50
Kinder unter drei Jahre mit Behinderung	0
Kinder über drei Jahre	2
Kinder über drei Jahre mit Behinderung	0

Für die Landesförderung der Fachberatung ist dem Land NRW. die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu nennen, die im kommenden Kindergartenjahr betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden. Hier sollen 14 Kindertagespflegepersonen gemeldet werden.

Schlussbemerkungen

- Etwas unerwartet zeigt sich eine im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich entspanntere Versorgungslage. Das ist im Hinblick auf den Rechtsanspruch erfreulich, zudem wird die Überbelegung signifikant reduziert. Ob es eine nachhaltige Entwicklung sein wird, ist

⁶ § 33 Abs. 2 KiBiz: „Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der ... Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit ... angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden.

⁷ Zusätzliche Pauschalen wurden in wenigen Fällen vergeben.

⁸ Stichtag 09.01.2025

⁹ Bekannt ist, doch nicht genau bezifferbar, dass Kinder in der Kernstadt oder außerhalb Coesfelds betreut werden.

¹⁰ Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

¹¹ Kind nicht in Kita, Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Std./Woche liegt und Betreuung länger als drei Monate

¹² Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügen.

fraglich. Diese Lage hat allerdings Auswirkungen auf die Einrichtung und auf die KTP. Denn die Einrichtungen möchten verständlicherweise einen Grundstamm an Plätzen und Gruppen behalten und ihre Strukturen sichern. Die Verwaltung beabsichtigt daher, nach den Sommerferien die Träger zu einen Runden Tisch einzuladen und zu erörtern, welche Konsequenzen z. B. für das Anmeldeverfahren daraus gezogen werden sollen¹³.

- Zur Vergabe der Budgets für die Einrichtungen bzw. der einzelnen Pauschalen gibt es noch geringen Abstimmungs- und Anpassungsbedarf z.B. durch Nachmeldungen. Die Verwaltung wird also, wie in den Vorjahren, dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.
- Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2025 im Produkt 51.10 veranschlagt.¹⁴

Zuständigkeit

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Eirichtungsbudgets Kindertageseinrichtungen 2025/2026

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabemöglich
1.	<i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?						
	Durch den Beschluss werden keine zusätzlichen klimarelevanten Maßnahmen ausgelöst. Die Beschlussfassung ist gesetzlich vorgesehen, die mit dem Beschluss getroffenen Entscheidungen beziehen sich auf Rechtsansprüche.						
2.	<i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Betrachtung von Alternativen/Optimierungs-optionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?						

¹³ Die Verwaltung greift damit eine Idee auf, die auch von Trägerseite schon angesprochen wurde.

¹⁴ Ergänzender Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen (z. B. durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, Zunahme behinderter Kinder), erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes. Wenn es bei der Endabrechnung zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.